

**Synopse – Honorarordnung für freiberufliche Lehrkräfte an den Musikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
anlässlich des Entwurfs der 1. Änderung**

gültige Fassung	Änderungsbefehle (unterstrichen, durchgestrichen)
<p>§ 3 In Fällen von besonderem gesellschaftlichem Interesse kann das Honorar nach § 2 zeitweise erhöht werden. Die Entscheidung über die Honorarhöhe trifft in diesen Einzelfällen der Leiter des IKW.</p>	<p>§ 3 In Fällen von besonderem gesellschaftlichem Interesse kann das Honorar nach § 2 zeitweise erhöht werden. Die Entscheidung über die Honorarhöhe trifft in diesen Einzelfällen <u>das für Kultur zuständige Amt</u> der Leiter des IKW.</p>
<p>§ 7 Die Abrechnung der geleisteten Stunden durch die freiberuflichen Lehrkräfte hat monatlich zu erfolgen. Dabei werden nur die tatsächlich geleisteten Unterrichtsstunden vergütet. Die Abrechnung ist bis zum 5. des Folgemonats in der Verwaltung vorzulegen.</p>	<p>§ 7 Die Abrechnung der geleisteten Stunden durch die freiberuflichen Lehrkräfte hat monatlich zu erfolgen. Dabei werden nur die tatsächlich geleisteten Unterrichtsstunden vergütet. Die Abrechnung ist bis zum 5 <u>3</u>. des Folgemonats in der Verwaltung vorzulegen.</p>